

Zitierhinweis

Moldt, Dirk: Rezension über: Bernhard Heigl / Thomas Şindilariu (eds.): George Michael Gottlieb von Herrmann, Das alte Kronstadt. Eine siebenbürgische Stadt- und Landesgeschichte bis 1800, Köln: Böhlau Verlag, 2010, in: Südost-Forschungen, 69/70 (2010/2011), S. 526-528, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/4c53a6d0638ac5cb9fb0d2a9bc59adb7>



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Ihr Beispiel zeigt, dass es möglich war, dank guter Beziehungen zu bedeutenden Persönlichkeiten eine relativ erfolgreiche Karriere unter ungewöhnlich schwierigen Bedingungen zu verwirklichen. Obgleich bekennende Christin, spielte Mara eine bedeutende Rolle in der islamischen Welt. Es ist Mihailo Popović gelungen, in seinem Buch ihr Leben erfolgreich und zuverlässig zu durchleuchten. Darüber hinaus kann mit Hilfe des Wirkens von Mara Branković die Geschichte der letzten Jahrhunderte der christlichen Staaten auf dem Balkan des Mittelalters betrachtet werden, wie auch die Geschichte des immer mächtigeren Osmanischen Reiches und dessen Beziehungen zum europäischen Westen.

Belgrad

Momčilo Spremić

¹ Ruža ČUK, Carica Mara, *Istorijski časopis* 25 (1978), 53–97.

George Michael Gottlieb von HERRMANN, Das alte Kronstadt. Eine siebenbürgische Stadt- und Landesgeschichte bis 1800. Hgg. Bernhard HEIGL/Thomas ŞINDILARIU. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag 2010 (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens, 31). 432 S., ISBN 978-3-412-20439-6, € 44,90

Es ist ein Kuriosum, wenn bei drei historiographischen Beiträgen der zeitlich am weitesten zurückreichende zuletzt erscheint. Umso merkwürdiger ist es, wenn zwischen der Herausgabe der beiden letzten Beiträge und des eigentlich ersten ganze 123 Jahre liegen.

Die Veröffentlichung des ersten Bandes der Trilogie zur Geschichte Kronstadts und des Burzenlandes ist eine Überraschung, und dies in mehrfacher Hinsicht. Einerseits ist es erfreulich, dass das alte Manuskript des ehemaligen Kronstädter Stadthannen George Michael Gottlieb von Herrmann, der 1799 aufgrund einer Intrige seines Amtes enthoben wurde, überhaupt erscheint und auf welche solide Weise dies geschieht, andererseits sind einige Ansichten von Herrmanns durchaus noch für die gegenwärtige Historiographie überlegenswert.

1883 und 1887 erschienen die beiden ersten Bände, in denen Ereignisse von 1688 bis 1780 beziehungsweise von 1780 bis 1800 chronologisch nachgezeichnet werden. Sie sind als besonderer Service auf einer CD-ROM beigelegt, womit von Herrmanns umfangreiches Werk erstmalig komplett vorliegt. Der jetzt erschienene Band beschreibt die Ereignisse von frühester Besiedlungszeit durch sächsische Einwanderer bis in Jahr 1688, als sich das Fürstentum Siebenbürgen von der osmanischen Herrschaft befreite und das Haus Habsburg als neuen Herrn anerkannte. Hierfür eröffnet sich der Autor mit seiner quellennahen Arbeit und in einem klaren und ungekünstelten Duktus schreibend unterschiedliche und nicht nur chronologische Zugänge.

Das erste Kapitel widmet sich den Rittern des Deutschen Ordens, die 1211 ins Burzenland kamen. Seine mit den Belegen bekannter Quellen versehenen Darstellungen sind noch ganz von der Romantik geprägt, die die Geschichtsschreibung seiner Zeitepoche ausmacht.

Interessant ist die Tatsache, dass von Herrmann die Wahrhaftigkeit des Begriffs *desertum* für das zu besiedelnde Land in Zweifel zieht, ganz im Gegensatz zu späteren Generationen von Autoren, die sich in der Rolle von Verteidigern der These der deutschen Erstbesiedlung sahen und in der entsprechenden Urkunde von 1211 eine neue „Verteidigungslinie“ als ultimativen Beleg gegen die vormalige Existenz anderer Völker aufmachten. Spätere Grabungen gaben von Herrmann recht.

Das Kapitel „Von Kronstadt und seinen Gebäuden“ beschreibt Kirchen und andere öffentliche Gebäude, die für die Kultur- und Baugeschichte der Stadt von Bedeutung sind. Es wäre begrüßenswert gewesen, wenn die auf den Seiten XXX und 28 beigelegten Stadtansichten – wie auch alle anderen Karten – etwas größer ausgefallen wären.

Die Geschichte Kronstadts unter den ungarischen Königen wird im dritten Kapitel erzählt, wobei sich der Autor weniger auf die Geschehnisse der Stadt konzentriert als auf deren enge Bindung an den König. Dabei kommt die sächsische Nationsuniversität in anderen Gegenden des Königsbodens deutlich zu kurz. Hier sind noch Anklänge an das alte Selbstverständnis der Kultur- und Handelsstadt zu verspüren, die sich im Mittelalter lange Zeit in Konkurrenz zu Hermannstadt als königsunmittelbar verstanden hat.

Geschichte bedeutet für von Herrmann zunächst einmal Ereignisgeschichte, und diese steht für ihn hauptsächlich mit dem obersten Souverän im Zusammenhang. Der Rat der Stadt bleibt oft im Schatten des Geschehens. Dies gilt auch für das nächste und längste Kapitel des Buches, das die Geschichte unter den Siebenbürgischen Nationalfürsten behandelt. Gerade in diesem Abschnitt entsteht der fatale Eindruck, dass das Geschehen ein einziges Drunter und Drüber aus Kriegen, Räubereien, Anschlägen, Mordtaten und sonstigen Ränken war. Zwischendurch fallen dann aber doch immer wieder Begriffe wie Woiwode, Gesandter, Landtag, Ratsbeschluss oder Gericht, die zu Siebenbürgens verfassungsmäßigen Regelmäßigkeiten gehören und die jederzeit, wenn auch nicht selten mit Unterbrechungen und Verletzungen, die gesetzmäßige Norm waren. Aber leider geht er zu wenig von dieser Norm aus. Gemäß dem Zeitgeist sind natürlich keinerlei Anklänge an eine Sozialgeschichte zu erkennen. Doch immerhin, als habe der Autor die Mängel seiner Einengung auf Herrschafts- und Ereignisgeschichte erkannt, gibt er in drei Kapiteln auch eine Übersicht über die vier Elemente der Kronstädter Verfassung, nämlich der politischen, der kriegerischen, der wirtschaftlichen und der kirchlichen. Diesen Zugang wählte von Herrmann in den beiden vor Jahrzehnten erschienenen Bänden nicht.

Merkwürdig ist, dass von Herrmann unter der Überschrift „Von der politischen Verfassung“ den Beginn im Jahr 1224 festsetzt, als König Andreas II. den deutschen Siedlern ihr berühmtes Freitum ausstellte, zuerst jedoch aus einer fiktiven Urkunde König Gézas II. eine blumige Würdigung der Siedler „zitiert“, deren Quelle er natürlich nicht angeben kann. Das Andreanum, die tatsächliche Verfassungsurkunde von 1224, die er als Handfeste bezeichnet (29), erwähnt er hier jedoch nicht. Auch wird auf den ersten Seiten die enge Treue zum König beschworen, um dann doch einige Privilegien aufzuzählen, wie an erster Stelle das Recht, andere Nationsverwandte von Besitzungen auf Kronstädter Gebiet ausschließen sowie mit rotem Wachs siegeln zu dürfen. Dann erst zählt er das Recht der freien Wahl der Körperschaftsvertretungen auf, vermittelt hier aber doch noch einige detaillierte Einblicke.

Von Herrmann verzichtet auf eine Periodeneinteilung (etwa bis 1400 oder in Königs- und Fürstenzeit), was ein wenig an das bereits bei seinem Erscheinen kritisierte Vorgehen Georg Eduard Müllers in seiner Verfassungsgeschichte von 1941 erinnert.¹ Das gibt zumindest Anlass, noch einmal über den Sinn bisheriger chronologischer Unterteilungen nachzudenken.

Im Kapitel über die wirtschaftliche Verfassung zählt der Autor das Eigentumsrecht der Körperschaft an Boden, dann das Mühlen-, Markt-, Schank-, Brau- und Zollrecht in dieser Reihenfolge auf und nennt erstaunlicherweise hier, und nicht etwa unter dem Kapitel „politische Verfassung“, auch die allmählichen Ankäufe adliger Güter durch die Stadt- und Landesverwaltung.

Zu Beginn des Kapitels über die kirchliche Verfassung gedenkt der Autor noch einmal der Ordensritter, indem er mutmaßt, dass sie, wären sie nicht vertrieben worden, gleich den Jesuiten in Paraguay im Burzenland eine theokratische Herrschaft errichtet hätten. Er nennt sie Gegner der Burzenländer Freiheit, offenbar ohne zu wissen, dass auch unter ihrer Herrschaft im Mittelalter Siedler zu den damals üblichen, Freiheit verheißenden Konditionen angeworben wurden. Von Herrmann zählt die freie Wahl der Pfarrer auf, verliert sich dann jedoch zu sehr in Bußformen, Ablässen, Klosterunterhalten und in einzelnen Begebenheiten aus der Kirchen- und Klostergeschichte, als sich tatsächlich einer Verfassungsbeschreibung zu widmen. Die Aufzählung von Taten denkwürdiger Männer bildet das letzte Kapitel des Buches.

Dies alles wäre wohl kaum so leicht zu rezipieren ohne die gründliche Arbeit von BERNHARD HEIGL und THOMAS ŞINDILARIU, die das Werk mit notwendigen Erläuterungen versehen und eine knappe, aber vollkommen hinreichende Einführung in Leben und Werk des Autors geschrieben haben. Dem lokalen Sprachverständnis der Editoren unterliegt dabei die Auswahl der zu erklärenden Begriffe. So wird die Berufsbezeichnung Polier erläutert, nicht aber die des Orators, was sich aber aus den Texten erschließt, oder es wird das Wissen vorausgesetzt, dass Mönchsschrift eine Bezeichnung für das Gotische ist.

Die mit Literatur- und umfangreichen Archivstudien verbundene Editionsarbeit wird durch die Aufzählung der Quellen des Autors ergänzt, durch die alte, allgemein nicht mehr bekannte Werke wieder in Erinnerung gebracht werden. Ein Register der neueren, bisweilen zur Vertiefung im Fußnotenapparat empfohlenen Literatur fehlt, dafür gibt es ein umfangreiches Namens- und Ortsregister.

Insgesamt haben die Herausgeber nicht nur eine sehr schöne, gründliche und mehr als nur wissenschaftshistorisch interessante Arbeit aufbereitet und vorgelegt, sondern auch eine, die mit großem Vergnügen gelesen werden kann. Man wünscht sich mehr davon.

Berlin

Dirk Moldt

¹ Vgl. Georg Eduard MÜLLER, Stühle und Distrikte als Unterteilungen der Siebenbürgisch-deutschen Nationsuniversität 1141–1879. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Krafft & Drotleff, Hermannstadt 1941. Köln, Weimar, Wien 1985.